

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. September 1962

Sachgebiet 2 Verwaltung

16. Lieferung

Inhalt

26 Ausländerrecht

	Seite		Seite
26-1	Ausländerpolizeiverordnung v. 22. 8. 1938 4	26-2	Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) v. 6. 1. 1953 7

27 Auswärtiger Dienst (ohne Verträge)

	Seite		Seite
27-1	Gesetz betreffend die Organisation der <i>Bundeskonsulate</i> sowie die Amtsrechte und Pflichten der <i>Bundeskonsuln</i> v. 8. 11. 1867 14	27-2	Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif v. 8. 3. 1936 17
		27-3	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln v. 8. 7. 1937 26

28 Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts*

28: Dieses Sachgebiet enthält keine bundesrechtlichen Vorschriften; in der Regel befinden sich einschlägige Organisationsvorschriften in den Sachgebieten, denen die betreffenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ihrer sachlichen Zuständigkeit nach angehören; vgl. unten „Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt“

29 Statistik

	Seite		Seite
29-1	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) v. 3. 9. 1953 28	29-3	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes v. 4. 7. 1957 32
29-2	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) v. 16. 3. 1957 31	29-4	Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962 (Volkszählungsgesetz 1961) v. 13. 4. 1961 34

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

Zu 26 — Ausländerrecht:

Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet 243-1

Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 1. 9. 1953 II 559

Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer) v. 20. 11. 1959 I 639

Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer v. 30. 11. 1960 I 871

Zu 27 — Auswärtiger Dienst (ohne Verträge):

Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland 211-4

Zu 28 — Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank v. 26. 9. 1930 I 457 i. d. F. d. G v. 18. 9. 1933 I 647

Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank v. 7. 12. 1939 I 2405 .

Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 10. 3. 1952 I 123

Güterkraftverkehrsgesetz 9241-1

Gesetz über den deutschen Wetterdienst v. 11. 11. 1952 I 738

Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung v. 23. 3. 1953 I 70

Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte v. 7. 8. 1953 I 857

Gesetz über die Lastenausgleichsbank v. 28. 10. 1954 I 293

Gesetz über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen v. 17. 8. 1955 I 524

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung 224-3

Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ 224-3-1

Gesetz über die Deutsche Bundesbank v. 26. 7. 1957 I 745

Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts 2251-1

Verordnung über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts v. 1. 7. 1960 I 564

Zu 29 — Statistik

Sachgebiet 2 — Verwaltung

Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe 2170-2

Gesetz über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) 2330-12

Verordnung über eine Zusatzerhebung zur Wohnungsstatistik 1956/57 v. 23. 12. 1959 BAnz. 1960 Nr. 1

Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatG) 2330-13

Sachgebiet 6 — Finanzwesen

Gesetz über die Finanzstatistik v. 8. 6. 1960 I 322

Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1959, 1960 und 1961 v. 1. 3. 1960 I 153

Gesetz über eine Gewerbesteuerstatistik für das Kalenderjahr 1958 v. 23. 12. 1960 I 1071

Gesetz über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1962 v. 9. 8. 1962 I 549

Sachgebiet 7 — Wirtschaftsrecht

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe v. 15. 7. 1957 I 720 i. d. F. d. G v. 26. 4. 1961 I 477

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) v. 12. 5. 1959 I 245

Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten (HFVStatG) v. 12. 1. 1960 I 6

Gesetz über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1960) v. 27. 5. 1960 I 313

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1960) im Saarland v. 13. 7. 1961 BAnz. Nr. 134

Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (HwGaStatG) v. 12. 8. 1960 I 689

Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige v. 11. 11. 1960 I 842

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie v. 30. 11. 1960 BAnz. Nr. 225

Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte v. 11. 1. 1961 I 18

Gesetz über die Preisstatistik v. 9. 8. 1958 I 605

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik v. 29. 5. 1959 BAnz. Nr. 104 i. d. F. d. V v. 19. 8. 1960 BAnz. Nr. 160

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik v. 30. 8. 1961 BAnz. Nr. 171

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatG) v. 1. 5. 1957 I 413

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatDV) v. 2. 4. 1962 I 206

Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft v. 10. 12. 1959 BAnz. Nr. 241

Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe v. 4. 7. 1962 BAnz. Nr. 131

Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960) v. 13. 4. 1960 I 217

Verordnung über die Forsterhebung der Landwirtschaftszählung 1960 v. 3. 3. 1961 BAnz. Nr. 46

Gesetz über die Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung v. 3. 12. 1958 I 895

Verordnung über die allgemeine Durchführung, die Nachprüfung und eine Ergänzung der Bodennutzungserhebung 1960 v. 10. 5. 1960 BAnz. Nr. 93

Verordnung über die besondere Erntermittlung für die Jahre 1961, 1962 und 1963 v. 17. 4. 1961 BAnz. Nr. 78

Verordnung über eine Milchstatistik v. 22. 12. 1959 BAnz. Nr. 247

Viehzahlungsgesetz v. 18. 6. 1956 I 522 i. d. F. d. G v. 3. 12. 1958 I 897

Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik v. 21. 7. 1960 I 588

Verordnung über eine Holzstatistik v. 22. 12. 1959 BAnz. Nr. 247

Gesetz über eine Fischereistatistik v. 21. 7. 1960 I 589

Sachgebiet 8 — Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung

Gesetz über die Lohnstatistik v. 18. 5. 1956 I 429

Erste Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik v. 7. 2. 1957 BAnz. Nr. 30

Zweite Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik v. 8. 8. 1961 BAnz. Nr. 153

Sachgebiet 9 — Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen

Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StVUnfG) 9280-1

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen nach dem Stande vom 1. Januar 1961 v. 16. 12. 1960 BAnz. Nr. 247

Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande 9281-1

Verordnung zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen 9281-2

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr 9282-1

Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte 9500-5

Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt 9510-4

Verordnung über die Meldestellen für die Seeverkehrsstatistik v. 24. 4. 1958 BAnz. Nr. 80 i. d. F. d. V v. 18. 3. 1960 BAnz. Nr. 57

Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik v. 30. 10. 1961 BAnz. Nr. 210

26 Ausländerrecht

Ausländerpolizeiverordnung

Vom 22. August 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1053

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) ... wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet: *

ERSTER ABSCHNITT

Aufenthalt

§ 1

Der Aufenthalt im Reichsgebiet wird Ausländern erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck ihres Aufenthalts im Reichsgebiet die Gewähr dafür bieten, daß sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig sind.

§ 2*

(1) Eine besondere Aufenthaltserlaubnis ist erforderlich, wenn der Ausländer im Reichsgebiet

- a) sich als Arbeitnehmer betätigen will;
- b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb führen will;
- c) ein *Gewerbe im Umherziehen* oder ein Marktgewerbe betreiben will.

(2) Eine besondere Aufenthaltserlaubnis ist ferner erforderlich, wenn der Ausländer sich länger als drei Monate oder, falls ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland in seinem Sichtvermerk eine kürzere Aufenthaltsfrist vorgeschrieben ist, über diese Frist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will oder aufhält. Die Fristen beginnen mit dem Tage der Einreise in das Reichsgebiet.

(3) Beantragt ein Ausländer die Aufenthaltserlaubnis vor oder gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit (Absatz 1) oder vor Ablauf der in Absatz 2 angegebenen Fristen, so gilt sein Aufenthalt im Reichsgebiet bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(4) Bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres bedürfen Ausländer keiner besonderen Aufenthaltserlaubnis.

§ 3

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) gilt für das Reichsgebiet, wenn sie nicht auf bestimmte Teile des Reichsgebiets beschränkt ist.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

Einleitungssatz: Auslassung betrifft nicht den Geltungsbereich des GG 100-1

§ 2 Abs. 1 Buchst. c: Kursivdruck jetzt „Reisegewerbe“ gem. G v. 5. 2. 1960 I 61

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich räumlich und zeitlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) erlischt,

- a) wenn der Ausländer seinen Aufenthalt im Reichsgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde unterbricht;
- b) sobald der Ausländer keinen gültigen, nach den Paßbestimmungen erforderlichen Paß oder Paßersatz mehr besitzt;
- c) wenn der Ausländer seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b und c gilt der weitere Aufenthalt im Reichsgebiet, wenn der Ausländer unmittelbar nach dem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt, bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt.

§ 5*

(1) Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, der den Voraussetzungen des § 1 nicht entspricht. Ein Aufenthaltsverbot kann insbesondere gegen den Ausländer erlassen werden,

- a) dessen Verhalten geeignet ist, wichtige Belange des Reichs oder der *Volksgemeinschaft* zu gefährden;
- b) der im Reichsgebiet wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist;
- c) gegen den im Reichsgebiet oder im Ausland durch rechtskräftige Entscheidung einer Behörde eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt . . . angeordnet ist;

§ 5: Vgl. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG 100-1

§ 5 Abs. 1 Buchst. c: Auslassung „oder die Entmannung“ gegenstandslos infolge Aufhebung des § 42 k StGB durch Art. I KRG Nr. 11 ABl. S. 55

§ 5 Abs. 1 Buchst. g: Auslassung „seine Rassezugehörigkeit“ aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 5 Abs. 1 Buchst. h: Auslassung „als Zigeuner“ aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

- d) der gegen Vorschriften des Steuerrechts (einschließlich des Zollrechts), des Monopolrechts oder des Devisenrechts oder gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote verstoßen hat;
- e) der gegen die über die wirtschaftliche Betätigung oder die Regelung des Arbeitseinsatzes erlassenen Vorschriften verstoßen hat;
- f) der gegen die auf dem Gebiete der Ausländerpolizei, des Paß-, des Ausweis- oder des Meldewesens erlassenen Vorschriften verstoßen hat;
- g) der gegenüber einer amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seine Muttersprache, ..., seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat;
- h) der im Reichsgebiet bettelt, als Landstreicher ... oder nach Zigeunerart umherzieht, der Gewerbsunzucht nachgeht oder sich als arbeitsscheu erweist;
- i) der nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines oder des Unterhalts seiner Familie verfügt.

(2) Das Aufenthaltsverbot kann auf den Ehegatten des Ausländers und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen für ein solches Verbot in der Person dieser Familienmitglieder nicht vorliegen.

§ 6

(1) Das Aufenthaltsverbot wird für das Reichsgebiet oder ausnahmsweise für bestimmte Teile des Reichsgebiets erlassen.

(2) Das Aufenthaltsverbot wird unbefristet oder befristet erlassen.

§ 7*

(1) Der Ausländer hat das Reichsgebiet unverzüglich zu verlassen, wenn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet gegen ihn erlassen ist. Das gleiche gilt, wenn

- a) die Voraussetzungen, unter denen der Ausländer gemäß § 2 Abs. 1 und 2 einer besonderen Aufenthaltserlaubnis nicht bedarf, weggefallen sind;
- b) seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist;
- c) seine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Buchstaben b oder c erloschen ist

und er nicht rechtzeitig (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2) eine Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(2) Ist die Aufenthaltserlaubnis nur für bestimmte Teile des Reichsgebiets erteilt oder ist der Aufenthalt für bestimmte Teile des Reichsgebiets verboten,

§ 7: Vgl. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 und 104 GG 100-1 sowie § 17 Abs. 2 G v. 29. 6. 1956 316-1

so hat der Ausländer das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, unverzüglich zu verlassen.

(3) Der Ausländer darf das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde betreten, die die räumlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt oder den Aufenthalt verboten hat.

(4) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung des Erlasses eines Aufenthaltsverbots vorübergehend in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

(5) Der Ausländer ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschicken, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verläßt oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.

§ 8

(1) Ein Ausländer ist an der Reichsgrenze zurückzuweisen, wenn gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet erlassen ist. Ein Ausländer kann an der Reichsgrenze zurückgewiesen werden, wenn der Grenzpolizeibehörde bekannt ist, daß bei dem Ausländer die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot vorliegen.

(2) Ein Ausländer kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über die Reichsgrenze zurückgeschoben werden, wenn er innerhalb achtundvierzig Stunden nach seinem Grenzübertritt im Grenzgebiet angetroffen wird.

(3) Die Zurückweisung und die Zurückschiebung erfolgen formlos.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeit, Verfahren

§ 9*

(1) Über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten will oder aufhält. Reist der Ausländer im Reichsgebiet ständig umher, ohne im Reichsgebiet einen festen Aufenthalt zu haben, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk er erstmalig einer Aufenthaltserlaubnis bedarf.

(2) Über den Erlaß eines Aufenthaltsverbots sowie über die Verhängung der Abschiebungshaft entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

(3) Die polizeiliche Verwahrung (§ 7 Abs. 4) wird von der Polizeibehörde angeordnet, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

§ 9: Vgl. Art. 104 GG 100-1 sowie §§ 3, 13 G v. 29. 6. 1956 316-1

(4) Die Zurückweisung erfolgt durch die Grenzpolizeibehörde, die Zurückschiebung durch die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ausländer angetroffen wird.

§ 10

(1) Die Verfügung, durch die eine Aufenthalts-erlaubnis entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder durch die ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, ist dem Ausländer schriftlich oder unter Fertigung einer von ihm zu unterzeichnenden Niederschrift mündlich bekanntzugeben.

(2) In der Verfügung ist anzugeben, auf welche Bestimmung dieser Verordnung sie sich stützt. Von einer Begründung kann abgesehen werden.

§ 11 *

§ 12 *

(1) Die Gebühr für eine befristete Aufenthalts-erlaubnis beträgt drei Deutsche Mark und für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zehn Deutsche Mark.

(2) Für die Entscheidung, durch die die *Beschwerde* (§ 11 Abs. 1) oder der *Einspruch* (§ 11 Abs. 2) ganz oder zum Teil zurückgewiesen wird, ist eine Gebühr von drei Deutsche Mark zu erheben.

(3) Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

(4) Besondere bare Auslagen hat der Ausländer zu erstatten.

(5) Die Kosten, die bei der Durchführung eines Aufenthaltsverbots im Inland oder im Ausland oder die bei der Zurückweisung oder Zurückschiebung entstehen, sind von dem Ausländer zu erstatten.

DRITTER ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 13

(1) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Reichsgebiet aufhält, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig in Teilen des Reichsgebiets aufhält, für die seine Aufenthaltserlaubnis nicht gilt, oder der

§ 11: Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Sätze 1 u. 2, Absätze 3 u. 4 ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO durch §§ 68 ff. VwGO 340-1; Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 3, Absätze 5 u. 6 widersprechen Art. 19 Abs. 4 GG 100-1
 § 12 Abs. 2: Kursivdruck ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO durch §§ 68 ff. VwGO 340-1

einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14 *

(1) ...

(2) ...

(3) Die nach den früheren reichsrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Reichsgebiet sowie die nach früheren landesrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Gebiet eines deutschen Landes und die nach diesen Bestimmungen erlassenen Aufenthaltsverbote für das Gebiet eines Landes gelten als Aufenthaltsverbote im Sinne dieser Verordnung. ...

§ 15 *

(1) Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, die auf Grund des § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder die als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind.

(3) Einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer nicht, die

- a) als Beamte oder Angestellte einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind,
- b) als Familienmitglieder von Leitern, Beamten oder Angestellten einer fremden konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- c) als Bedienstete von Leitern, Beamten oder Angestellten einer fremden konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen,

wenn Gegenseitigkeit besteht und wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Buchstaben a bis c genannten Personen der für den Sitz dieser Vertretung zuständigen Polizeibehörde bekanntgibt.

§ 16 *

(1) Deutsche Staatsangehörige über fünfzehn Jahre, die neben der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, unterliegen dieser Verordnung nicht; sie haben jedoch der Kreispolizeibehörde, in

§ 14 Abs. 1 u. 2: Zeitlich überholte Übergangsbestimmungen
 § 14 Abs. 3 Satz 2: Gegenstandslos infolge d. staatsrechtlichen Entwicklung
 § 15 Abs. 1: Vgl. Art. 116 GG 100-1
 § 15 Abs. 2: Kursivdruck jetzt §§ 18, 19 VwGO 300-2
 § 16: Auslassung zeitlich abgelaufen

deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder nehmen, ihre fremde Staatsangehörigkeit unter Angabe ihres Geburtstages, ihres Geburtsortes und ihrer Wohnung unverzüglich ... anzuzeigen. Für minderjährige Kinder ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

(2) Wer der Anzeigepflicht nicht genügt, unterliegt den in § 13 Abs. 1 erwähnten Strafen.

§ 17*

(1) Das allgemeine Weisungsrecht in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten, das dem *Reichs-*

§ 17 Abs. 2: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

minister des Innern gegenüber den nachgeordneten Behörden zusteht, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt.

(2) ...

§ 18*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) ...

(3) ...

Der Reichsminister des Innern

§ 18 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

§ 18 Abs. 3: Gegenstandslos infolge d. staatsrechtlichen Entwicklung

Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung)*

26-2

Vom 6. Januar 1953

Bundesgesetzbl. I S. 3, verk. am 9. 1. 1953

Um die Voraussetzungen für die Gewährung des Asylrechts an ausländische Flüchtlinge zu schaffen, die im Bundesgebiet nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 die Rechtsstellung von Flüchtlingen genießen, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetzeskraft: *

I.

Meldepflicht

§ 1*

(1) Ausländer, die ohne Einreiseerlaubnis die Grenzen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin überschreiten oder sich ohne Aufenthaltserlaubnis im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin aufhalten und als Flüchtlinge im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin Zuflucht suchen, haben sich unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften über die Meldepflicht unverzüglich in einem Sammellager für Ausländer zu melden.

(2) Ausländer, die als Flüchtlinge seit dem 1. Juli 1950 in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in das Land Berlin eingereist sind und denen der Aufenthalt gestattet ist, haben sich nach

Überschrift: Gilt im Saarland seit 1. 9. 1957 gem. § 1 Nr. 28 V v. 26. 8. 1957 I 1255

Einleitungssatz: G v. 1. 9. 1953 II 559; GG 100-1

§ 1: GG 100-1

Aufforderung der für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Ausländerpolizeibehörde im Sammellager zu melden.

(3) Die Erfüllung der Meldepflicht in einem Sammellager kann durch Verwaltungs- oder Polizeimaßnahmen sichergestellt werden.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf Personen deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge.

II.

Bestimmung der Lager und Aufenthalt im Lager

§ 3

Die Bundesregierung bestimmt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung die Sammellager für Ausländer.

§ 4*

(1) Ausländern, die ihrer Meldepflicht in einem Sammellager nachgekommen sind, wird der Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge gestattet.

(2) Eine von einer Ausländerpolizeibehörde erteilte Aufenthaltserlaubnis wird durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.

§ 4: GG 100-1

III.

Anerkennung

§ 5*

Als ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Verordnung werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 24 Personen anerkannt, die Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sind (s. Anlage).

§ 6

Die Entscheidung über die Anerkennung als ausländischer Flüchtling ergeht in einem besonderen Anerkennungsverfahren.

Im Anerkennungsverfahren wirken mit

1. der Leiter des Anerkennungsverfahrens,
2. der Anerkennungsausschuß,
3. der Beschwerdeausschuß.

§ 7

(1) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt den Leiter des Anerkennungsverfahrens und bestellt das für das Anerkennungsverfahren erforderliche Personal.

(2) Der Leiter des Anerkennungsverfahrens ist für die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens verantwortlich.

§ 8

Der Leiter des Anerkennungsverfahrens hat den Sachverhalt durch eine Vorprüfung zu klären.

§ 9

(1) Der Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling ist bei dem Leiter des Anerkennungsverfahrens zu stellen.

(2) Bei der Antragstellung ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich. Auf Beschluß des Anerkennungsausschusses kann hiervon abgesehen werden, wenn der Antragsteller infolge erheblicher körperlicher Behinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert ist.

§ 10*

Der Leiter des Anerkennungsverfahrens hat einem Ausländer, der sich in einem Sammellager gemeldet und einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling gestellt hat, Gelegenheit zu geben, mit dem mit dem Schutz der Flüchtlinge beauftragten Amt der Vereinten Nationen im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin Verbindung aufzunehmen.

§ 11

(1) Über den Antrag auf Anerkennung eines Ausländers als ausländischer Flüchtling entscheidet ein Anerkennungsausschuß.

§ 5: Vgl. G v. 1. 9. 1953 II 559
§ 10: GG 100-1

(2) Der Anerkennungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Bei Bedarf sind mehrere Ausschüsse zu bilden.

(4) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt den Vorsitzenden und die Beisitzer der Ausschüsse. Die Hälfte der Beisitzer wird vom Bundesrat benannt.

§ 12

(1) Der Anerkennungsausschuß verhandelt bei persönlicher Anwesenheit des Antragstellers in nicht öffentlicher Sitzung. § 9 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Personen, die sich als Vertreter des Bundes, der Länder oder des mit dem Schutz der Flüchtlinge beauftragten Amtes der Vereinten Nationen ausweisen, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

(3) Der Leiter des Anerkennungsverfahrens kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.

§ 13

Der Anerkennungsausschuß hat den Sachverhalt zu klären und die hierfür erforderlichen Beweise zu erheben. Er kann Behörden, politische Parteien und andere Organisationen gutachtlich hören.

§ 14

(1) Der Anerkennungsausschuß entscheidet über den Antrag mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist dem Antragsteller zuzustellen. Die Entscheidung soll eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 15*

Gegen den ablehnenden Bescheid des Anerkennungsausschusses kann binnen *zwei Wochen* nach Zustellung *Beschwerde* bei dem Beschwerdeausschuß eingelegt werden.

§ 16

(1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Die Vorschriften des § 11 Abs. 3 und 4, der §§ 12, 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 17*

(1) Auf Antrag eines Abgewiesenen ist durch den Leiter des Anerkennungsverfahrens eine erneute Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuß anzuordnen, wenn von dem Abgewiesenen neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, deren Berücksichtigung im Anerkennungs- oder *Beschwerdeverfahren* zu einer dem Antragsteller günstigeren Entscheidung geführt hätte.

§§ 15, 17: Kursivdruck ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO durch §§ 68 ff. VwGO 340-1; jetzt Widerspruch innerhalb eines Monats

(2) Der Antrag kann nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die im Anerkennungs- oder Beschwerdeverfahren nicht bekannt waren oder ohne Verschulden des Antragstellers nicht geltend gemacht werden konnten.

§ 18

(1) Der Anerkennungsausschuß hat eine Anerkennung als ausländischer Flüchtling, die auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist, zu widerrufen.

(2) Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 für eine Anerkennung als Flüchtling nicht mehr vorliegen.

(3) Die Vorschriften der §§ 12, 13, 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

Der Bundesminister des Innern übt in allen das Anerkennungsverfahren betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht aus.

IV.

Verteilung

§ 20*

(1) Die Bestimmung des Landes, in dem Ausländer, welche die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge erlangt haben, ihren Aufenthalt zu nehmen haben, erfolgt durch einen Beauftragten der Bundesregierung nach Anhörung der Länder und auf Grund eines vom Bundesrat festzustellenden, die Verhältnisse der Länder berücksichtigenden Schlüssels. Die Unterbringung kann auch in Lagern erfolgen.

(2) Ausländer, denen vor der Meldung im Sammelager eine besondere Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, sollen dem bisherigen Aufenthaltsort wieder zugewiesen und dem Lande, zu dem der Aufenthaltsort gehört, angerechnet werden.

(3) Der Bundesminister für Vertriebene beruft und entläßt den Beauftragten der Bundesregierung.

§ 20 Abs. 3: Jetzt Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

§ 21

Ausländern ist nach ihrer Verteilung auf die Länder von der Ausländerpolizeibehörde des Aufenthaltsortes, dem der Ausländer von der Landesregierung zugewiesen worden ist, eine besondere Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

§ 22*

Der Bundesminister für Vertriebene übt in allen die Verteilung betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht aus.

§ 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Einzelweisungen zu erteilen, wenn sich bei der Verteilung der Flüchtlinge Schwierigkeiten ergeben, die durch die obersten Landesbehörden nicht beseitigt werden können.

V.

Schluß- und Strafbestimmungen

§ 24*

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) geregelt ist.

§ 25

Ausländer, die vorsätzlich oder leichtfertig der Meldepflicht (§ 1) nicht nachkommen, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 26*

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 27

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 22: Jetzt Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

§ 24: G v. 25. 4. 1951 243-1

§ 26: GVBl. Berlin 1953 S. 196; in Berlin am 29. 3. 1953 in Kraft getreten

**Abkommen
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ***

(auszugsweise)

Artikel 1

Definition des Begriffs „Flüchtling“

A.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt.

Die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, daß jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, daß die Flüchtlingeigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;

2. die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, daß eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt, gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

B.

1. Im Sinne dieses Abkommens können die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, daß es sich entweder um

- a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“ oder
- b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen zu geben beabsichtigt.

2. Jeder vertragschließende Staat, der die Formulierung zu a angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung b erweitern.

C.

Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder

2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder

3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder

4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder

5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Hierbei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;

6. wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

D.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zur Zeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne daß das Schicksal dieser Personen endgültig gemäß den hier-

auf bezüglichen Entschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

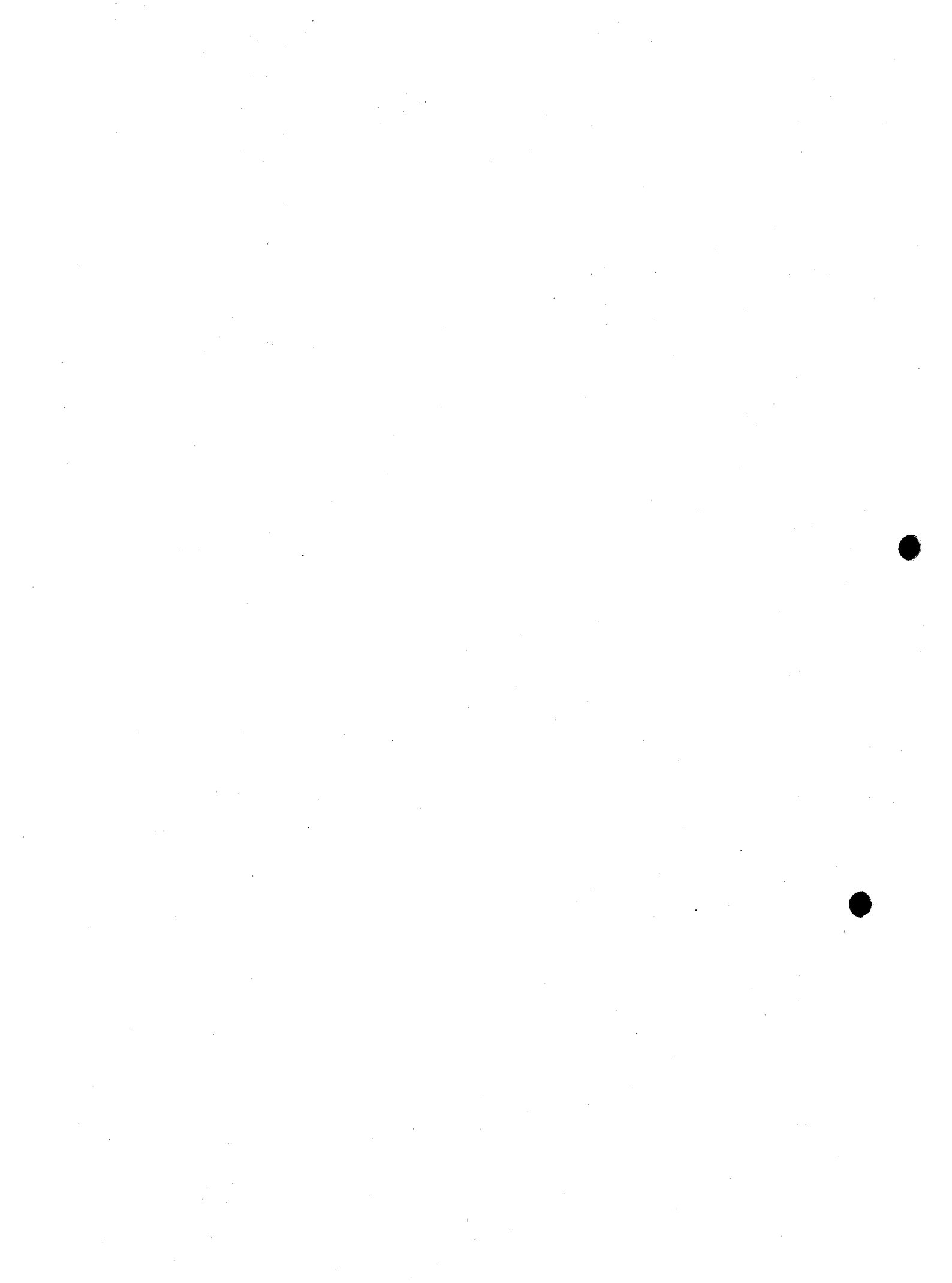
E.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist:

- a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.



27 Auswärtiger Dienst (ohne Verträge)

Gesetz
betreffend die Organisation der *Bundeskonsulate*
sowie die Amtsrechte und Pflichten der *Bundeskonsuln*

Vom 8. November 1867

Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 137, verk. am 19. 11. 1867

I. Organisation der *Bundeskonsulate*

§ 1

Die *Bundeskonsuln* sind berufen, das Interesse des *Bundes*, namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der *Bundesstaaten* sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den *Bundesgesetzen* und den ihnen erteilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§ 2*

Konsuln sind Berufskonsuln oder Wahlkonsuln.

§ 3

(1) Die *Bundeskonsuln* sind der Aufsicht des *Bundeskanzlers* unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den *Bundeskanzler* und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Tatsachen unmittelbar an die zunächst beteiligten Regierungen gelangen zu lassen.

(2) In besonderen, das Interesse eines einzelnen *Bundesstaates* oder einzelner *Bundesangehöriger* betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die beteiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines *Bundesstaates* Aufträge erteilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen.

§ 4*

Die *Bundeskonsuln* werden vor Antritt ihres Amtes ... vereidigt ...

§ 5

Die *Bundeskonsuln* können ohne Genehmigung des *Bundespräsidiums* weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§ 6

Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amt ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amt nachgesucht hätten.

§ 2: I. d. F. d. G v. 16. 12. 1950 S. 784; vgl. V v. 8. 7. 1937 27-3

§ 4: Auslassung „dahin, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu erteilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen“ neuregelt durch § 58 BBG 2030-2 u. § 2 V v. 8. 7. 1937 27-3

§ 7*

(1) Zum Berufskonsul kann jeder deutsche Staatsangehörige ernannt werden, der die für dieses Amt vorgeschriebene Prüfung bestanden hat oder sich sonst durch seine Lebens- und Berufserfahrung für das ihm zu übertragende Amt als besonders geeignet erwiesen hat.

(2) Die näheren Bestimmungen über die in Absatz 1 vorgesehene Prüfung erläßt die für die auswärtigen Angelegenheiten zuständige Oberste Bundesbehörde.

§ 7a*

Hat der Leiter einer berufskonsularischen Vertretung die in § 7 Abs. 1 bezeichnete Prüfung nicht abgelegt und weder die Befähigung zum Richteramt noch zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund der dafür vorgeschriebenen Prüfungen in einem deutschen Lande erlangt, so soll ihm für die verantwortliche Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten mindestens ein Beamter zugeteilt werden, der eine dieser Voraussetzungen erfüllt.

§ 8*

§ 9*

Zum Wahlkonsul kann ernannt werden, wer infolge seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit im Lande des Amtssitzes und nach seiner Persönlichkeit für das ihm zu übertragende Amt geeignet ist.

§ 10*

§ 11*

(1) Die Konsuln können mit Genehmigung des *Bundeskanzlers* in ihrem Amtsbezirk konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

(2) Den Konsular-Agenten steht die selbständige Ausübung der in diesem Gesetz den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

(3) Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Maßgabe des *Konsular-Tarifs* erhobenen Gebühren ganz oder teilweise belassen werden.

§§ 7, 7a, 9: I. d. F. d. G v. 16. 12. 1950 S. 784

§ 8 Abs. 1: Neuregelt durch §§ 82 ff. BBG 2030-2

§ 8 Abs. 2, 3: Neuregelt durch G v. 15. 12. 1933 I 1067 u. G v. 3. 5. 1935 I 566

§ 8 Abs. 4: Neuregelt durch G v. 8. 3. 1936 27-2

§ 8 Abs. 5: Neuregelt durch §§ 64 ff. BBG 2030-2 u. V v. 6. 7. 1937 2030-2-17

§ 8 Abs. 6: Sachlich überholt

§ 10: Neuregelt durch §§ 4, 7 V v. 8. 7. 1937 27-3

§ 11 Abs. 3: Kursivdruck vgl. jetzt G v. 8. 3. 1936 27-2

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln

§ 12*

§ 13*

Die Berufskonsuln können die Echtheit öffentlicher Urkunden, die im Inland ausgestellt sind, bestätigen. Dieses Recht steht auch den Leitern der diplomatischen Vertretungen zu; es kann den bei diesen beschäftigten Beamten durch Verfügung des *Reichsministers des Auswärtigen* beigelegt werden.

§ 14

Die *Bundeskonsuln* sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind.

§ 15*

Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den *Bundeskonsuln* über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Tatsachen unter ihrem Siegel oder Stempel und ihrer Unterschrift erteilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 16*

(1) Die Berufskonsuln sind befugt, Erklärungen, die vor ihnen abgegeben werden, öffentlich zu beurkunden. Sie sind auch zuständig, Auffassungen entgegenzunehmen.

- (2) a) Auf das bei der Beurkundung zu beobachtende Verfahren sind die Vorschriften der §§ 168 Satz 2, 170 bis 176, 177 Abs. 1, 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) entsprechend anzuwenden.
- b) Wenn ein Beteiligter nach der Überzeugung des Konsuls nicht sehen, hören oder sprechen kann, so muß der Konsul einen Zeugen zuziehen.
- c) Erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokoll festgestellt werden. Bei der Vorlesung und der Genehmigung muß der Konsul einen Zeugen zuziehen, es sei denn, daß bereits aus anderen Gründen ein Zeuge zugezogen ist.
- d) Kann ein Beteiligter nach der Überzeugung des Konsuls nicht sprechen und ist auch eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so muß bei der Beurkundung ein Dolmetscher zugezogen werden. Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Konsul die Überzeugung gewonnen hat, daß der Beteiligte nicht sprechen kann und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Das Protokoll muß von

dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden. In diesem Falle bedarf es nicht der Zuziehung eines Zeugen.

- e) Erklärt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so sind die Vorschriften der §§ 179, 180 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, jedoch bedarf es der Beeidigung des Dolmetschers nicht.

(3) Die Konsuln haben die von ihnen aufgenommenen Urkunden in der Urschrift mit dem Siegel oder Stempel der Konsularbehörde zu versehen. Sie sind befugt, solange sie die Urkunde nicht ausgehändigt haben, jedem Beteiligten, der dies beantragt, Ausfertigungen zu erteilen.

(4) Die von dem Konsul formgerecht aufgenommenen Urkunden stehen den von einem inländischen Gericht oder Notar vorgenommenen Beurkundungen gleich.

§ 16a*

(1) Vor den Berufskonsuln können von deutschen Staatsangehörigen Testamente und Erbverträge errichtet werden. Auf das dabei zu beobachtende Verfahren sind die Vorschriften der §§ 2233 bis 2246, 2256 Abs. 1, 2, §§ 2276, 2277 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Der Berufskonsul tritt an die Stelle des Richters; ein Kanzler, Oberinspektor oder Konsulatssekretär tritt an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle; ein etwa zugezogener Dolmetscher braucht nicht vereidigt zu sein.

(2) Der das Errichtungsprotokoll nebst Anlagen enthaltende verschlossene Umschlag ist dem Amtsgericht Berlin zur Verwahrung zu übermitteln; das *Amtsgericht Berlin* erteilt den Hinterlegungsschein. Stirbt der Erblasser, bevor das Testament abgesandt worden ist, so kann der Konsul es eröffnen; das bei der Eröffnung anzuwendende Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 2260, 2261 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 16b*

§ 17*

(1) Die Konsuln sind zur Beglaubigung von Unterschriften befugt, die in ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt werden. Für die Form der Beglaubigung gelten die Vorschriften des § 183 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771). Der Konsul soll die Unterschrift einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, sowie die Unterschrift seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, nicht beglaubigen. Die konsularische Unterschriftsbeglaubigung steht einer solchen gleich, die im Inland durch ein Gericht oder einen Notar vorgenommen wird.

§§ 16 a, 17: I. d. F. d. Art. 1 Nr. III G v. 14. 5. 1936 I 447

§ 16 a: BGB 400-2; vgl. Teil II Art. 4 Nr. 2 G v. 5. 3. 1953 I 33

§ 16 a Abs. 2: Kursivdruck jetzt „Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg“

§ 16 b: Aufgeh. durch Art. I Nr. 5 G v. 16. 12. 1950 S. 784

§ 17: FGG 315-1

§ 12: Aufgeh. durch § 8 G v. 3. 2. 1938 I 113

§§ 13, 15, 16: I. d. F. d. Art. 1 Nr. I bis III G v. 14. 5. 1936 I 447

§ 16 Abs. 2 Buchst. a u. e: FGG 315-1

(2) Diese Vorschriften finden auf die konsularische Beglaubigung von Handzeichen entsprechende Anwendung.

§ 17 a *

§ 18

Die *Bundeskonsuln* sind berufen, der in ihrem Amtsbezirk befindlichen Verlassenschaften verstorbener *Bundesangehöriger*, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisieren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§ 19

Die *Bundeskonsuln* können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines *Bundesstaates* Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugnis des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§ 20

Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen *Bundeskonsuln* befugt, welche dazu vom *Bundeskanzler* besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§ 21

Bei Rechtsstreitigkeiten der *Bundesangehörigen* unter sich und mit Fremden sind die *Bundeskonsuln* berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§§ 22 bis 24 *

§ 25

Die *Bundeskonsuln* sind befugt, den in ihrem Amtsbezirk sich aufhaltenden *Bundesangehörigen* Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visieren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das *Bundesgebiet*.

§ 26

Hilfsbedürftigen *Bundesangehörigen* haben die *Bundeskonsuln* die Mittel zur Milderung augenblicklicher Not oder zur Rückkehr in die Heimat nach Maßgabe der ihnen erteilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§ 17 a: Eingef. durch Art. 38 Nr. II EGBGB 1896 S. 604 u. gestr. gem. Art. 3 G v. 14. 5. 1936 I 447
§§ 22 bis 24: Aufgeh. durch G v. 10. 7. 1879 S. 197

§ 27

Die *Bundeskonsuln* haben den Schiffen der *Bundes-Kriegsmarine* sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirk in bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§ 28

Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertieren, so haben die *Bundeskonsuln* bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftung derselben erforderlichen Schritte zu tun.

§ 29

Die *Bundeskonsuln* haben zum Schutz der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hilfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§ 30 *

Die *Bundeskonsuln* haben die Innehaltung der wegen Führung der *Bundesflagge* bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 31 *

Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegenzunehmen und an den *Bundeskanzler* über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§ 32 *

Sie bilden für die Schiffe der *Bundes-Handelsmarine* im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§ 33

Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§ 34

Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertieren, so haben die *Bundeskonsuln* auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftung derselben erforderlichen Schritte zu tun.

§ 35

Die *Bundeskonsuln* sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Beteiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§ 36

Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungs-

§ 30: Vgl. FlaggenrechtsG 9514-1
§ 31: Vgl. G v. 18. 6. 1911 S. 253
§ 32: Vgl. SeemannsG 9513-1

maßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§ 37*

In betreff der Befugnis der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkauf eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Artikel 499, 537, 547, 686 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend; in betreff ihrer Befugnis zur Erteilung von interimistischen Schiffszertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.

§ 37 a*

(1) Die Befugnisse zur öffentlichen Beurkundung von Erklärungen und zur Entgegennahme von Auflassungen sowie zur Aufnahme von Testamenten und Erbverträgen (§§ 16, 16 a) stehen nur denjeni-

§ 37: Anstelle von Art. 499, 537, 547, 686 d. Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs jetzt §§ 530, 685 HGB 4100-1 (vgl. Art. 3 EGHGB 1897 S. 437) und §§ 62 ff. SeemannsG 9513-1 (vgl. §§ 110, 111 Seemannsordnung 1872 S. 409, §§ 137, 138 Seemannsordnung 1902 S. 175 u. § 146 Abs. 12, § 147 Nr. 1 SeemannsG 9513-1). Anstelle von G. v. 25. 10. 1867 jetzt FlaggenrechtsG 9514-1 (vgl. § 29 G. v. 22. 6. 1899 S. 319, §§ 20, 21 FlaggenrechtsG 9514-1)

§ 37 a: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 G. v. 16. 12. 1950 S. 784; vgl. Teil II Art. 4 Nr. 2 G. v. 5. 3. 1953 I 33

gen Konsuln zu, die dazu von der für die auswärtigen Angelegenheiten zuständigen Obersten Bundesbehörde besonders ermächtigt worden sind.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse sowie die Befugnisse zur Bestätigung der Echtheit öffentlicher im Inland ausgestellter Urkunden (§ 13) und zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden (§ 20) können durch Verfügung der in Absatz 1 genannten Obersten Bundesbehörde auch einem an einer konsularischen Behörde beschäftigten Beamten, der nicht Konsul ist, übertragen werden, wenn er die in § 7 Abs. 1 bezeichnete Prüfung bestanden oder die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund der dafür vorgeschriebenen Prüfungen in einem deutschen Lande erlangt hat.

(3) Die übrigen Befugnisse eines Konsuls in Rechtsangelegenheiten können durch Verfügung der in Absatz 1 genannten Obersten Bundesbehörde allgemein oder in beschränktem Umfang auch einem an einer konsularischen Behörde beschäftigten Beamten, der die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, übertragen werden.

§ 38*

Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. ...

§ 38 Satz 1: Vgl. G. v. 8. 3. 1936 27-2

§ 38 Satz 2: Zeitlich abgelaufene Übergangsvorschrift, vgl. Bek. v. 15. 3. 1868 S. 21 u. § 10 G. v. 1. 7. 1872 S. 245

Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif

27-2

Vom 8. März 1936

Reichsgesetzbl. I S. 137

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Auswärtigen Amt und bei den Vertretungen des Reichs im Ausland werden die Gebühren und Auslagen nach dem diesem Gesetz angehängten Tarif und den folgenden näheren Vorschriften erhoben.

(2) Für Amtsgeschäfte in außereuropäischen Ländern kann der Reichsminister des Auswärtigen Zuschläge bis zu 100 vom Hundert festsetzen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die dem Werte nach abgestuften Gebühren.

(3) Für Beglaubigungen, Bescheinigungen und Legalisationen kann der Reichsminister des Auswärtigen die Gebühren, soweit sie von Angehörigen fremder Staaten zu entrichten sind, aus Gründen der Gegenseitigkeit anderweit festsetzen.

§ 2

Für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen haftet der Antragsteller, in Nachlasssachen auch der Nachlaß.

§ 3*

(1) Im Falle der Bedürftigkeit sind die Gebühren zu ermäßigen oder nach den Umständen ganz zu erlassen.

(2) In anderen Fällen kann der Leiter der Behörde (Konsulatsabteilung) ausnahmsweise die Gebühr auf die Hälfte ermäßigen, wenn er es aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(3) Im übrigen dürfen die Gebühren nur aus besonderen, vom Reichsminister des Auswärtigen vorgesehenen Gründen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3 Abs. 4: Auslassung gegenstandslos infolge Auflösung der NSDAP durch KRG Nr. 2 ABl. S. 19

(4) Das Reich und die Länder ... sowie die nach den Haushaltsplänen des Reichs und der Länder für Rechnung des Reichs oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

(5) In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten wird von deutschen Reichsangehörigen keine Gebühr erhoben.

§ 4

(1) Sind die Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen, so ist der gemeine Wert, bei Forderungen das Kapital ohne Zinsen maßgebend.

(2) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Läßt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Wert von 3 000 Deutsche Mark, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht über eine Million Deutsche Mark und nicht unter 200 Deutsche Mark.

§ 5*

Der Mindestsatz einer Gebühr beträgt 1 Deutsche Mark. Bruchteile einer Deutschen Mark von 0,50 Deutsche Mark und weniger werden nach unten, von mehr als 0,50 Deutsche Mark nach oben auf volle Deutsche Mark abgerundet. Ausgenommen sind die Tarifnummern ... 7a ...

§ 6

Die Gegenwerte der Gebührenbeträge in fremder Währung werden durch den Reichsminister des Auswärtigen oder die von ihm bestimmten Stellen festgesetzt.

§ 7

(1) Wird die Amtstätigkeit der Behörde in Anspruch genommen, der Antrag aber vor Beendigung der Amtstätigkeit zurückgezogen, oder kommt der Abschluß des Geschäfts aus anderen Gründen nicht zustande, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

(2) Die Zusatzgebühren (Tarifnummer 27) werden hierdurch nicht berührt.

§ 8*

(1) Bare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen und Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Vergütungen, Kosten für Veröffentlichungen, Übersetzungskosten, Beförderungskosten bei Amtsgeschäften außerhalb der Amtsräume, Lagergebühren usw.) sind besonders zu erstatten.

§§ 5, 8: Auslassungen gegenstandslos infolge Wegfalls der bezogenen Tarifnummern

(2) Neben der tarifmäßigen Gebühr wird ein Unkostenpauschsatz von 10 vom Hundert — mindestens jedoch 1 Deutsche Mark und höchstens 100 Deutsche Mark — erhoben. Hierin sind die Portokosten eingeschlossen. Auf die Gebühren der Tarifnummern ... 7a, 20f, ... und 27 findet diese Vorschrift keine Anwendung. Der Unkostenpauschsatz wird ferner nicht erhoben, wenn die nach den Tarifnummern 1, 2, 5a, c, e bis g, 8, 11, 12, ... 20a bis b, 22e bis f und 23 behandelten Schriftstücke und Gegenstände im Amtlokal ausgehändigt werden.

§ 9

(1) Wahlkonsuln können für Gelder, die sie in Ausübung des konsularischen Dienstes im Parteinteresse auslegen, ortsübliche Zinsen berechnen.

(2) Auf Geschäfte, die außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Tätigkeit liegen, findet der Gebührentarif keine Anwendung.

§ 10*

§ 11*

(1) Gebühren und Auslagen sind auf Ersuchen der erhebenden Behörde durch die Behörden, denen die Beitreibung von Gerichtskosten obliegt, von den Zahlungspflichtigen nach den für die Beitreibung von Gerichtskosten geltenden Vorschriften zwangsweise beizutreiben. Das Ersuchen kann auch von der Legationskasse des Auswärtigen Amtes gestellt werden.

(2) Dasselbe gilt für die Einziehung von Beträgen, die bei nicht gebührenpflichtigen Amtshandlungen verauslagt werden.

(3) ...

§ 12*

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren verjährt in vier Jahren. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 13*

§ 14

Der Reichsminister des Auswärtigen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 15*

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft. ...

§ 10: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO
 § 11 Abs. 3: Gegenstandslos infolge Aufhebung des bezogenen § 91 GKG durch Art. 7 Nr. 20 G v. 7. 8. 1952 I 401, vgl. Art. 35 GG 100-1
 § 12: BGB 400-2
 § 13: Änderungsvorschrift
 § 15 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Tarif

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
1	<p>Abschriften</p> <p>für die Seite</p> <p>Für Durchschläge der Abschriften ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.</p> <p>Sind die Abschriften in einer anderen als der deutschen Sprache abzufassen, so erhöhen sich die Sätze um die Hälfte; sind sie in nichteuropäischer Sprache abzufassen, so verdoppeln sich die Sätze. Bei fremdsprachigen Personenstandsurkunden tritt keine Erhöhung ein.</p>	1 Deutsche Mark
2	<p>Aufbewahrung, Aushändigung</p> <p>a) von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten von einem Betrage oder Werte bis zu 1000 Deutsche Mark vom Mehrbetrage oder Mehrwerte</p> <p>b) von nicht unter a fallenden Urkunden und eingeschriebenen Briefen (Verfügungen von Todes wegen — Nummer 25) für jeden Brief und jede Urkunde</p> <p>c) eines Schriftstücks</p> <p>d) von sonstigen Gegenständen</p> <p>Die Aufbewahrung von gewöhnlichen sowie von allen für deutsche Seeleute bestimmten Briefen ist gebührenfrei.</p> <p>Werden Gegenstände unter b und c außerhalb des Amtlokals durch besondere Boten behändigt, so werden die dadurch entstehenden baren Auslagen, mindestens aber ein Aufschlag von 1 Deutsche Mark erhoben.</p> <p>Liegen die unter a bis d aufgeführten Gegenstände länger als zwölf Monate, so ist für jedes weitere angefangene Halbjahr die Hälfte der Gebühr zu entrichten.</p>	<p>2 vom Hundert 1 vom Hundert</p> <p>1 Deutsche Mark 1 Deutsche Mark</p> <p>3 bis 100 Deutsche Mark</p>
3	<p>Ausfertigungen</p> <p>wie beglaubigte Abschriften (Nummer 1 und 5c).</p>	
4	<p>Auskünfte</p> <p>der Auslandsbehörden, auch wenn sie durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes eingeholt werden, je nach Art und Umfang</p>	2 bis 30 Deutsche Mark
5*	<p>Beglaubigung</p> <p>a) der Richtigkeit einer vorgelegten Übersetzung für die erste Seite</p> <p>für jede angefangene weitere Seite</p> <p>Hat die beglaubigende Behörde die Übersetzung selbst angefertigt (Nummer 23), so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.</p> <p>(Beglaubigung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses — Nummer 18e).</p> <p>b) ...</p>	<p>5 Deutsche Mark 3 Deutsche Mark</p>

Nr. 5 b u. d. Sachlich überholt
Nr. 5 e: I. d. F. d. V v. 19. 6. 1936 I 519

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
	<p>c) einer Abschrift, für die erste Seite für jede angefangene weitere Seite</p> <p>Zu a und c: Bei Personenstandsurkunden wird die Hälfte der Gebühr erhoben. — Ist das zu beglaubigende Schriftstück in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt, so erhöhen sich die Sätze um die Hälfte; ist es in nichteuropäischer Sprache abgefaßt, so verdoppeln sich die Sätze. Bei fremdsprachigen Personenstandsurkunden tritt keine Erhöhung ein.</p> <p>Zu c: Hat die beglaubigende Behörde die Abschrift mit Durchschlägen selbst angefertigt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede Seite eines zu beglaubigenden Durchschlags auf die Hälfte.</p>	<p>3 Deutsche Mark 1 Deutsche Mark</p>
	d) ...	
	<p>e) einer Unterschrift vom Betrage oder Werte mindestens höchstens</p> <p>der Unterschrift auf Zeugnissen, die Personen im Lehrberuf, in kaufmännischen, technischen oder gewerblichen Betrieben von ihrem Dienstherrn ausgestellt sind</p>	<p>1 vom Tausend 10 Deutsche Mark 200 Deutsche Mark</p>
	f) einer Konsulatsfaktur mindestens	<p>2 Deutsche Mark 1 vom Tausend 3 Deutsche Mark</p>
	<p>g) einer in Deutschland ausgestellten öffentlichen Urkunde: Standesamtliche Urkunden Die Beglaubigung von gleichzeitig vorgelegten weiteren Ausfertigungen ist frei. Sonstige Urkunden</p>	<p>2 Deutsche Mark 5 Deutsche Mark</p>
6	Behändigung eines Schriftstücks	
	a) ohne Ausstellung eines Zustellungszeugnisses (siehe Nummer 2 c)	
	b) nebst Ausstellung eines Zustellungszeugnisses (siehe gerichtliche Angelegenheiten Nummer 18 d).	
7*	Beschaffung	
	a) von Personalpapieren:	
	aa) Standesamtliche Urkunden, für jede Urkunde	1 Deutsche Mark
	bb) Zeugnisse	2 Deutsche Mark
	b) von sonstigen Urkunden	3 Deutsche Mark
	c) von Drucksachen	1 Deutsche Mark
	d) von Übersetzungen	1 Deutsche Mark
8*	Bescheinigung:	
	Ausstellung	
	a) von Lebensattesten	3 Deutsche Mark
	Bescheinigungen zum Bezuge von Invaliden-, Kranken- und Unfallrenten aus öffentlichen Kassen sind gebührenfrei.	

Nr. 7 a aa zweiter Posten: Sachlich überholt
Nr. 8 c: Gegenstandslos infolge Wegfalls der bezogenen G v. 14. 7. 1933 I 529 u. v. 18. 10. 1935 I 1246

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
9	<p>b) von Ursprungszeugnissen vom Warenwerte mindestens</p> <p>c) ...</p> <p>d) von sonstigen Bescheinigungen (siehe auch Nummer 21: Sichtvermerke — Visen — in anderen als Paßsachen)</p> <p>Forderungssachen:</p> <p>a) Einfache Mahnschreiben</p> <p>b) Nachforschungen</p> <p>c) Warenbesichtigungen</p> <p>d) Einziehungs- oder Vergleichsverhandlungen I. ohne Überweisung von einem Betrage bis zu 1 000 Deutsche Mark ... vom Mehrbetrage</p> <p>mindestens</p> <p>Bei Erfolglosigkeit der Verhandlungen wird die Hälfte der Gebühr erhoben, mindestens</p> <p>II. einschließlich der Überweisung von einem Betrage bis zu 1 000 Deutsche Mark vom Mehrbetrage</p> <p>mindestens</p> <p>Falls Gebühren nach Abschnitt d zu entrichten sind, wer- den keine Gebühren nach den Abschnitten a und b er- hoben.</p> <p>e) Ernennung von Schiedsrichtern oder Sachverständigen ...</p>	<p>1 vom Tausend 3 Deutsche Mark</p> <p>10 Deutsche Mark</p> <p>2 Deutsche Mark 10 Deutsche Mark 10 bis 30 Deutsche Mark</p> <p>1 vom Hundert 1/2 vom Hundert 5 Deutsche Mark</p> <p>3 Deutsche Mark</p> <p>2 vom Hundert 1 vom Hundert 5 Deutsche Mark</p> <p>20 Deutsche Mark</p>
10*	<p>Gerichtshilfe</p> <p>auf Grund des Haager Abkommens ist durch das <i>Gesetz zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (vom 5. April 1909, Reichsgesetzbl. S. 430)</i> geregelt.</p>	
11*	<p>Legalisation ausländischer Urkunden und die Bestätigung in- ländischer Urkunden:</p> <p>a) Ständesamtliche Urkunden</p> <p>Die Legalisation oder Bestätigung von gleichzeitig vor- gelegten weiteren Ausfertigungen ist frei.</p> <p>b) Ursprungszeugnisse für Waren im Werte bis zu 1 000 Deutsche Mark ein- schließlich</p> <p>andere</p> <p>c) Urkunden, die die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben, bei einem Werte bis zu 1 000 Deutsche Mark bei einem Werte bis zu 10 000 Deutsche Mark bei einem Werte von mehr als 10 000 Deutsche Mark ..</p> <p>Behandeln mehrere gleichzeitig zur Legalisation oder Bestätigung vorgelegte Urkunden dasselbe Geschäft, so wird für die zweite und jede weitere Urkunde die Hälfte der Gebühr erhoben.</p> <p>Die Legalisation oder Bestätigung von gleichzeitig vorgelegten weiteren Ausfertigungen ist frei.</p> <p>d) Sonstige Urkunden</p>	<p>2 Deutsche Mark</p> <p>1 Deutsche Mark 2 Deutsche Mark</p> <p>10 Deutsche Mark 20 Deutsche Mark 30 Deutsche Mark</p> <p>5 Deutsche Mark</p>

Nr. 10: Vgl. jetzt G v. 18. 12. 1958 I 939

Nr. 11: I. d. F. d. V v. 19. 6. 1936 I 519

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
12	Ausstellung eines Leichenpasses	30 Deutsche Mark
13*	...	
14	Nachlaßsachen: a) Nachforschungen in Nachlaßsachen	10 Deutsche Mark
	b) Inventarisierung, Sicherstellung (einschließlich Siegelung) oder Verhandlungen in Nachlaßsachen	1 vom Hundert
	mindestens	10 Deutsche Mark
	c) Vornahme einer Siegelung allein	10 bis 20 Deutsche Mark
	d) Aufsicht über eine nicht von der Konsulatsbehörde vorgenommene Abwicklung des Nachlasses einschließlich der Aushändigung	2 vom Hundert
	mindestens	10 Deutsche Mark
	e) Übernahme, Inventarisierung, Sicherstellung (einschließlich Siegelung), Verwaltung, Abwicklung und Aushändigung eines Nachlasses vom Betrage oder Werte	4 vom Hundert
	mindestens	10 Deutsche Mark
15*	Öffentliche Beurkundung von Erklärungen, Verfügungen von Todes wegen oder Erbverträgen von einem Betrage oder Werte bis 1 000 Deutsche Mark .. vom Mehrbetrage oder Mehrwerte	10 Deutsche Mark 1/2 vom Hundert
	Werden zum Zwecke der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Erklärungen mehrerer Beteiligten, die gleichzeitig vor dem Konsul erschienen sind, in einem Protokoll beurkundet, so ist die Gebühr nach dem Werte des Rechtsgeschäfts nur einmal zu erheben.	
	Wird die Verhandlung mit einem Beteiligten in einer anderen als der deutschen Sprache geführt, so erhöhen sich die Sätze des Tarifs um die Hälfte.	
	Wird zu der Beurkundung ein Dolmetscher zugezogen, so verdoppeln sich die Sätze des Tarifs.	
16	Öffentliche Verkäufe vom Erlöse	2 vom Hundert
	mindestens	10 Deutsche Mark
17*	Paßsachen siehe <i>Paßgebührenverordnung (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 341)</i>	
18	Rechtshilfe in Gerichts- und Verwaltungssachen: a) Vernehmung von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen für jede Person	20 Deutsche Mark
	b) Abnahme eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung	20 Deutsche Mark
	Erfolgt die Eidesabnahme im Anschluß an eine Vernehmung, für die die Gebühr zu a berechnet wird, so ist eine weitere Gebühr nicht in Ansatz zu bringen.	
	c) schriftliche Befragung von Zeugen und Sachverständigen	5 Deutsche Mark
	d) Zustellungen: aa) soweit eine internationale vertragliche Regelung besteht	2 Deutsche Mark

Nr. 13: Gegenstandslos infolge Aufhebung des bezogenen G v. 3. 2. 1938 I 113 durch G v. 30. 8. 1960 I 721
 Nr. 15: I. d. F. d. V v. 19. 6. 1936 I 519
 Nr. 17: V v. 28. 6. 1932 I 341 ersetzt durch PaßgebührenV v. 12. 7. 1958 210-2-2

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
	bb) in anderen Fällen Wird die Zustellung außerhalb des Amtlokals durch besonderen Boten vorgenommen, so wird ein Zuschlag von 1 Deutsche Mark erhoben.	4 Deutsche Mark
	e) Beglaubigung der Übersetzung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses (Für die Anfertigung der Übersetzung dürfen nicht mehr als 5 Deutsche Mark in Ansatz gebracht werden.)	5 Deutsche Mark
	f) Entgegennahme und Weiterleitung von Parteianträgen in Rechtsangelegenheiten	5 Deutsche Mark
19	Schiedsrichterliches Verfahren:	
	a) Abgabe eines Schiedsspruchs vom Werte des Gegenstandes mindestens	3 vom Hundert 20 Deutsche Mark
	b) Vermittlung eines Schiedsverfahrens I. von einem Betrage oder Werte bis zu 1 000 Deutsche Mark vom Mehrbetrage oder Mehrwerte mindestens	1 vom Hundert 1/2 vom Hundert 10 Deutsche Mark
	II. einschließlich der Überweisung von einem Betrage oder Werte bis zu 1 000 Deutsche Mark vom Mehrbetrage oder Mehrwerte mindestens	2 vom Hundert 1 vom Hundert 10 Deutsche Mark
20*	Schiffssachen:	
	a) Ausstellung oder Visierung eines Gesundheitspasses	10 Deutsche Mark
	b) Ausstellung einer Bescheinigung, die für die Abfertigung des Schiffes im Hafen benötigt wird, für Schiffe bis 1 000 Nettoregistertons für Schiffe bis 3 000 Nettoregistertons für Schiffe mit mehr als 3 000 Nettoregistertons	3 Deutsche Mark 5 Deutsche Mark 10 Deutsche Mark
	c) Aufnahme einer Verklarung Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere angefangene Stunde	20 Deutsche Mark 10 Deutsche Mark
	d) Besichtigung des Schiffes bei Havariefällen behufs Ermittlung des Schadens Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere angefangene Stunde	20 Deutsche Mark 10 Deutsche Mark
	e) Aufmachung einer Dispache nach Umfang der Arbeit	50 bis 500 Deutsche Mark
	f) Musterrollen	
	aa) Ausfertigung einer neuen Musterrolle	20 Deutsche Mark
	bb) Abänderung der Musterrolle für jede An- oder Abmusterung Werden mehrere Musterungen zusammen vollzogen, so wird für die zweite und jede weitere Musterung die Hälfte der Gebühr erhoben.	5 Deutsche Mark

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
	cc) für jede sonstige Abänderung, z. B. mit Beziehung auf nachträglich getroffene Abreden über Unterkunft, Beköstigung u. a.	10 Deutsche Mark
	Betreffen die Amtsgeschäfte die Musterrolle eines Segelschiffs, so ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte.	
	g) Ausstellung eines Flaggenzeugnisses	100 Deutsche Mark
	h) Feststellung der Notwendigkeit eines Schiffsverkaufs	100 Deutsche Mark
	i)	
21	Sichtvermerke (Visen) in anderen als Paßsachen	5 Deutsche Mark
22*	Standesamtliche Sachen:	
	a) Eheliches Aufgebot oder Bescheinigung gemäß § 5 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von <i>Bundesangehörigen</i> im Auslande (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes 1870 S. 599)	2 Deutsche Mark
	b) Eheschließung, umfassend das Aufgebot am Orte der Eheschließung, die Eheschließungsverhandlung und die Eintragung in die Register	2 Deutsche Mark
	c) Beurkundung von Geburten und Sterbefällen, umfassend die Verhandlung und die Eintragung in die Register	gebührenfrei
	d) Berichtigungen oder andere nachträgliche Eintragungen in die Eheschließungs-, Geburts- und Sterberegister auf Antrag eines Beteiligten	5 Deutsche Mark
	e) Ausfertigung einer Eheschließungs-, Geburts- oder Sterbeurkunde	2 Deutsche Mark
	(Die Eintragung in die Familienstammbücher ist gebührenfrei)	
	f) Abgekürzte Registerauszüge, für jeden Auszug	1 Deutsche Mark
	g) ...	
23	Übersetzungen, die von der Behörde selbst angefertigt werden. Die Höhe der Gebühr wird unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sprache für jedes Land gesondert vom <i>Reichsminister des Auswärtigen</i> festgesetzt.	
24	Überweisungen von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten von einem Betrage oder Werte bis zu 1 000 Deutsche Mark vom Mehrbetrage oder Mehrwerte	1 vom Hundert 1/2 vom Hundert
	Falls die Gebühr für Aufbewahrung nach Nummer 2 a zu entrichten ist, wird die Überweisung gebührenfrei vorgenommen.	
25*		
26	Vergleich: Vermittlung eines Vergleichs einschließlich der Beurkundung in anderen als Forderungssachen (Nummer 9) bei einem Werte bis zu 1 000 Deutsche Mark	2 vom Hundert
	vom Mehrwerte	1 vom Hundert
	mindestens	10 Deutsche Mark

Nr. 22 a: G v. 4. 5. 1870 211-4
 Nr. 22 g: Sachlich überholt
 Nr. 25: Aufgeh. durch § 4 V v. 19. 6. 1936 I 519

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
27	<p>Zusatzgebühren:</p> <p>Wird eine gebührenpflichtige Amtshandlung auf Antrag außerhalb der Amtsräume vorgenommen, so sind zu den sonstigen Gebühren Zusatzgebühren zu entrichten, und zwar</p> <p>a) für den Vorsteher der Behörde oder dessen Beauftragten für die erste auch nur angefangene Stunde .. für jede folgende Stunde</p> <p>b) für den Dragoman, Dolmetscher, Protokollführer in Begleitung des Beamten zu a für die erste Stunde</p> <p>für jede folgende Stunde</p> <p>Dauert das Geschäft länger als sechs Stunden, so werden für den Tag entrichtet</p> <p>im Falle a</p> <p>im Falle b</p> <p>Die Zusatzgebühren sind in den unter Tarifnummer 9c und 20d bezeichneten Fällen nicht zu entrichten. In Nachlasssachen ist die Zusatzgebühr auch dann zu entrichten, wenn kein Antrag vorliegt, die Amtshandlung aber im Interesse der Sicherstellung des Nachlasses vorgenommen wird.</p>	<p>20 Deutsche Mark</p> <p>5 Deutsche Mark</p> <p>10 Deutsche Mark</p> <p>3 Deutsche Mark</p> <p>50 Deutsche Mark</p> <p>25 Deutsche Mark</p>

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln *

Vom 8. Juli 1937

Reichsgesetzbl. I S. 764, verk. am 13. 7. 1937

Auf Grund des § 150 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

§ 1*

Die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln richten sich nach den Vorschriften des *Deutschen Beamtengesetzes*, die für Ehrenbeamte *auf Widerruf* gelten, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften ein anderes ergibt.

§ 2*

Soweit die Bedürfnisse des auswärtigen Dienstes es erfordern, können auch Ausländer zu Wahlkonsuln ernannt werden. Die allgemeinen Beamtenpflichten dieser Wahlkonsuln ergeben sich aus dem Eid, den sie vor Dienstantritt zu leisten haben. Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre, daß ich meine Dienstpflicht als des *Deutschen Reichs* nach Maßgabe der deutschen Gesetze und der mir zu erteilenden Weisungen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des *Deutschen Reichs* fördern will, so wahr mir Gott helfe.“

§ 3

Der Wahlkonsul führt während der Dauer seines Amtes die Amtsbezeichnung, die sich aus seiner Bestallung ergibt.

§ 4*

(1) Die Wahlkonsuln haben Gebühren für ihre Amtshandlungen nach den Vorschriften des *Gebührengesetzes* für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und den sonst geltenden Vorschriften zu erheben. Von der Einforderung der Gebühren ist nur auf Grund der Vorschriften, die den Erlaß oder die Herabsetzung der Gebühr in besonderen Fällen zulassen, abzusehen.

Überschrift: Vgl. § 9 G v. 8. 11. 1867 27-1

§ 1: Kursivdruck „*Deutschen Beamtengesetzes*“ jetzt „*Bundesbeamtengesetzes*“ gem. § 199 Abs. 4 BBG 2030-2; Kursivdruck „*auf Widerruf*“ vgl. § 177 BBG 2030-2

§ 2: Vgl. § 177 Abs. 1 Nr. 2 BBG 2030-2

§ 4: G v. 8. 3. 1936 27-2

(2) Der Wahlkonsul bezieht die zu erhebenden Gebühren für sich. Aus seinen Gebühreneinnahmen hat er seine dienstlichen Ausgaben zu decken. Reichen die Einnahmen hierzu nicht aus, so kann ihm der Fehlbetrag nach Abrechnung über die Gebühren aus *Reichsmitteln* ersetzt werden.

(3) Die dienstlichen Ausgaben eines Wahlkonsuls können durch eine pauschale Dienstaufwandsentschädigung abgegolten werden; in diesem Fall kann bestimmt werden, daß die Gebühren für die *Reichskasse* zu erheben sind.

(4) Entstehen einem Wahlkonsul durch die Ausführung eines Auftrags seiner vorgesetzten Behörde besondere Auslagen, so kann er deren Erstattung beanspruchen.

§ 5

(1) Der Wahlkonsul darf auch ohne Urlaub seinen Amtssitz für kurze Zeit verlassen.

(2) Beabsichtigt er, seinen Amtssitz für längere Zeit zu verlassen, so hat er so frühzeitig Urlaub zu beantragen, daß für seine Vertretung die notwendigen Verfügungen getroffen werden können.

§ 6

Ein Wahlkonsul darf ohne Genehmigung des *Reichsministers des Auswärtigen* nicht das Amt eines Konsuls eines anderen Staates übernehmen.

§ 7

Ein Wahlkonsul kann jederzeit ohne Entschädigung durch Widerruf aus seinem Amt entlassen werden.

§ 8*

Die Vorschriften des *Deutschen Beamtengesetzes* über die Altersgrenze finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Reichsminister des Auswärtigen

§ 8: Kursivdruck „*Deutschen Beamtengesetzes*“ jetzt „*Bundesbeamtengesetzes*“ gem. § 199 Abs. 4 BBG 2030-2, vgl. § 177 BBG 2030-2

**28 Körperschaften,
Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts***

29 Statistik*

28: Dieses Sachgebiet enthält keine bundesrechtlichen Vorschriften; in der Regel befinden sich einschlägige Organisationsvorschriften in den Sachgebieten, denen die betreffenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ihrer sachlichen Zuständigkeit nach angehören, vgl. die Aufstellung „Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt“ (Anhang zum Inhaltsverzeichnis)

29: Vgl. die Aufstellung „Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt“ (Anhang zum Inhaltsverzeichnis)

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes)

Vom 3. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1314, verk. am 11. 9. 1953

Abschnitt I

Das Statistische Bundesamt

§ 1

(1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

(2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

§ 2

Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es

1. Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) technisch und methodisch vorzubereiten, auf ihre Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit hinzuwirken, ihre Ergebnisse für den Bund zu sammeln, zusammenzustellen und für allgemeine Zwecke darzustellen,
2. Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn es in einem Bundesgesetz bestimmt ist oder soweit die beteiligten Länder zustimmen,
3. nach Maßgabe des § 9 Satz 2 Geschäftsstatistiken zu bearbeiten,
4. Statistiken des Auslandes und der internationalen Organisationen zu sammeln und darzustellen,
5. volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen aufzustellen,
6. an der Vorbereitung der Bundesgesetze, Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete der Bundesstatistik mitzuwirken,
7. auf Anfordern der obersten Bundesbehörden sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen und Gutachten über statistische Fragen zu erstatten.

§ 3

Das Statistische Bundesamt führt seine Arbeiten nach den Anforderungen des fachlich zuständigen Bundesministers im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch.

Abschnitt II

Der Statistische Beirat

§ 4*

- (1) Das Statistische Bundesamt erhält einen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus

§ 4 Abs. 2 Nr. 2: Kursivdruck jetzt „Deutsche Bundesbank“ gem. § 1 G v. 26. 7. 1957 7620-1

1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der *Bank deutscher Länder* und der Deutschen Bundesbahn,
3. den Leitern der Statistischen Landesämter oder ihren Vertretern im Amt,
4. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. sieben Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände,
6. drei Vertretern der Gewerkschaften,
7. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
8. zwei Vertretern der wirtschaftswissenschaftlichen Institute.

Im Falle der Beschlußfassung haben die Vertreter gemäß Nummern 1 bis 3 nur beratende Stimmen.

(3) Die Landesregierungen sind zu den Sitzungen des Beirats zu laden. Ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

(4) Die Vertreter zu Absatz 2 Nummern 4 bis 8 sind durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes auf Vorschlag der in Frage kommenden Verbände und Einrichtungen zu berufen; der zuständige Bundesminister bestimmt die vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen.

(5) Der Beirat kann für bestimmte Sachgebiete ständige Fachausschüsse und für einzelne Fragen Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Beirats, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Bundesministerien zu laden und jederzeit zu hören.

(6) Die Tätigkeit im Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

§ 5

(1) Das Statistische Bundesamt hört bei der Durchführung seiner Aufgaben in methodischen und technischen Fragen den Beirat oder seine Fachausschüsse und Arbeitskreise. In Fällen, die der Beschleunigung bedürfen oder einfach liegen, kann dies auch schriftlich geschehen.

(2) Das Statistische Bundesamt hat die Anregungen und Vorschläge des Beirats zu prüfen und im Rahmen der verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten zu verwerten.

Abschnitt III

Anordnung von Bundesstatistiken

§ 6

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit nicht in Absatz 2 oder in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind, durch Gesetz angeordnet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, statistische Erhebungen durch Rechtsverordnungen mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. die Ergebnisse der Erhebung müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Erhebung darf nicht einen unbeschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der Erhebung ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern zusammen 500 000 Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 7

(1) Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der Befragten bestimmen. Sie ist auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

(2) Bei der Einleitung von Bundesstatistiken, die auf freiwilligen Auskünften beruhen, ist die Freiwilligkeit der Beantwortung den Befragten bekanntzugeben.

§ 8*

Die Kosten der Bundesstatistiken werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

Abschnitt IV

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 9

(1) Die Bundesminister nehmen die Aufgaben des § 2 bei Statistiken wahr, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang der Bundesbehörden anfallen oder deren Bearbeitung sich vom Geschäftsgang nicht trennen läßt (Geschäftsstatistiken). Sie können diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(2) Die Bundesregierung kann in besonderen Fällen einen Bundesminister oder die von ihm zu bestimmende Stelle ermächtigen, für bestimmte Bundesstatistiken, auch wenn sie keine Geschäftsstatistiken sind, die Aufgaben des § 2 ganz oder zum Teil wahrzunehmen.

§ 8: I. d. F. d. § 4 G v. 27. 4. 1955 I 189

Abschnitt V*

Auskunftspflicht

§ 10

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen, Behörden und Einrichtungen sind zur Beantwortung der ordnungsmäßig angeordneten Fragen verpflichtet. Sondergesetzliche Bestimmungen über Berufsgeheimnisse und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(2) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(3) Sind amtliche Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch die Befragten vorgesehen, so sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

§ 11

Die Verpflichtung der Befragten, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen.

Abschnitt VI*

Geheimhaltungspflicht

§ 12*

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift (§ 6) nichts anderes bestimmt ist, von den Auskunftsberechtigten geheimzuhalten. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 187) über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die Auskunftsberechtigten.

(2) Das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die sonstigen erhebenden Behörden und Stellen sind berechtigt und verpflichtet, den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Einzelangaben auf dem Dienstweg weiterzuleiten, wenn und soweit dies in der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift zugelassen und in den Erhebungsdrucksachen bekanntgegeben worden ist.

(3) Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Veröffentlichungen dürfen keine Einzelangaben im Sinne dieses Gesetzes enthalten.

Abschnitte V u. VI: Die Abschnitte V u. VI finden entsprechende Anwendung im Rahmen des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft v. 9. 10. 1954 I 281 (Art. 7)

§ 12 Abs. 1: AO 610-1

Abschnitt VII*

Strafen und Geldbußen

§ 13

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, oder wer eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein.

(5) Die Offenbarung von geheimzuhaltenden Tatsachen an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 14 ist nicht unbefugt.

§ 14

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 10 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt VII: Der Abschnitt VII findet entsprechende Anwendung im Rahmen des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft v. 9. 10. 1954 I 281 (Art. 7)

§ 15

Wird eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 14 in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16*

(1) ...

(2) ...

(3) Für Statistiken, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Bundesminister die Aufgaben des § 2 wahrnimmt, gilt die besondere Ermächtigung der Bundesregierung nach § 9 Abs. 2 als erteilt.

§ 17*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18*

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ...

§ 16 Abs. 1, 2: Zeitlich abgelaufen

§ 17: GVBl. Berlin 1953 S. 1287

§ 18 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

29-2

Vom 16. März 1957

Bundesgesetzbl. I S. 213, verk. am 19. 3. 1957

§ 1*

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Jahren 1956 bis einschließlich 1962 eine Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) vierteljährlich als Bundesstatistik durchgeführt, und zwar einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert und dreimal jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 2*

Für diese Statistik werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Anzahl und Namen der zur Haushaltung gehörenden Personen, deren Geschlecht, Alter, Stellung zum Haushaltungsvorstand, Familienstand, Kinderzahl, Staatsangehörigkeit, Vertriebenen(Flüchtlings-)eigenschaft, Wohnsitz und Wohnsitzveränderungen, Körperbehinderung und ihre Ursachen, landwirtschaftliche Nutzfläche der Haushaltung;
2. Beteiligung oder Nichtbeteiligung am Erwerbs- und Berufsleben, im besonderen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, Beruf, Arbeitsstätte, beschäftigte Arbeitskräfte, Arbeitszeit und Versicherungsschutz.
3. Urlaubs- und Erholungsreisen, Einkommenslage, bei erwerbstätigen Müttern Betreuung

§§ 1, 2 Nr. 3: I. d. F. d. G. v. 5. 12. 1960 I 873

der Kinder. Diese Tatbestände werden während der Geltungsdauer dieses Gesetzes nur einmal erhoben.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die volljährigen Mitglieder der Haushaltungen.

§ 4

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt.

(2) Die Auskunftspflichtigen sind berechtigt, auf besonderen Vordrucken erfragte Angaben in geschlossenem Umschlag an das Statistische Landesamt einzusenden.

(3) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 5*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 5: GVBl. Berlin 1957 S. 315

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Vom 4. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 694, verk. am 11. 7. 1957

§ 1

Um die Veränderungen in Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre Ursachen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festzustellen, wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung einschließlich der Todesursachenstatistik,
2. die Statistik der Todeserklärungen,
3. die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen,
4. die Wanderungsstatistik und
5. die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

§ 2*

(1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen mit Zählkarten laufend folgende Tatbestände erfaßt:

1. Bei Eheschließungen:
 - a) Tag der Eheschließung,
 - b) Alter, bisheriger Familienstand und Kinder,
 - c) rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit und Vertriebenen(Flüchtlings-)eigenschaft;
2. bei Lebend- und Totgeburten:
 - a) Geburtstag, Geschlecht, Angabe über Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes,
 - b) Wohngemeinde und Alter der Eltern,
 - c) Beruf, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit und Vertriebenen(Flüchtlings-)eigenschaft der Eltern,
 - d) Mehrlingsgeburt und Anstaltsgeburt,
 - e) bei ehelichen Kindern: Ehedauer der Eltern und Geburtenfolge;
3. bei Sterbefällen:
 - a) Sterbetag, Geschlecht, Alter, Familienstand — bei Kindern Angabe über Ehelichkeit oder Unehelichkeit — und Wohngemeinde,
 - b) Beruf, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschau-

ungsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit und Vertriebenen(Flüchtlings-)eigenschaft,

- c) bei Verheirateten: Tag der Eheschließung und Alter des überlebenden Ehegatten,
- d) Anstaltssterbefall,
- e) Todesursache, bei Sterbefällen innerhalb der ersten vierundzwanzig Lebensstunden auch Lebensdauer.

(2) Die Zählkarten werden von den Standesbeamten und in den Fällen der §§ 18, 19 und 34 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 518) von den dort genannten Stellen ausgefüllt. In den Ländern, in denen ein Leichenschauchein (Totenschein) eingeführt ist, der die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e genannten Tatbestände enthält, brauchen diese Tatbestände nicht in die Zählkarten aufgenommen zu werden. Der Leichenschauchein (Totenschein) tritt insoweit an die Stelle der Zählkarte.

(3) Soweit die Angaben, die zum Ausfüllen der Zählkarten nötig sind, nicht aus den Eintragungen in die Personenstandsbücher oder aus anderen vorgelegten Unterlagen hervorgehen, sind die Anzeigenden oder die Eheschließenden, für die Angabe der Todesursache die nach Landesrecht für die Leichenschau zuständigen Ärzte oder sonstigen Personen auskunftspflichtig.

§ 3

(1) Für die Statistik der Todeserklärungen werden bei Todeserklärungen und Feststellungen der Todeszeit, die durch Gerichte ausgesprochen worden sind, mit Zählkarten laufend folgende Tatbestände erfaßt:

1. Geschlecht, Alter, letzter ständiger Wohnsitz und Familienstand,
2. Beruf, Staatsangehörigkeit und Zugehörigkeit zur Wehrmacht,
3. vermutliche Todesursache und festgestellter Zeitpunkt des Todes.

(2) Die Zählkarten werden vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ausgefüllt.

§ 4

(1) Für die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen werden bei gerichtlichen Entscheidun-

gen über Ehescheidungs-, -aufhebungs- oder -nichtigkeitsklagen mit Zählkarten laufend folgende Tatbestände erfaßt:

1. Kläger und Widerkläger,
2. Inhalt der Entscheidung (Nichtigkeitserklärung, Aufhebung, Scheidung, Klageabweisung, Schuldausspruch, zugrunde gelegte gesetzliche Bestimmungen),
3. Alter der Ehegatten, Ehedauer und Kinderzahl,
4. rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit der Ehegatten.

(2) Die Zählkarten werden von den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz nach Rechtskraft des Urteils auf Grund der Gerichtsakten ausgefüllt.

§ 5

Für die Wanderungsstatistik werden bei der An- und Abmeldung die Zu- und Fortzüge (Wohnungswechsel) nach den Meldescheinen mit folgenden Tatbeständen laufend erfaßt:

1. Tag des Bezugs der neuen oder des Auszugs aus der alten Wohnung, alte und neue Wohn-gemeinde, Haupt- und Nebenwohnsitz,
2. Geschlecht, Alter und Familienstand,
3. Beruf und rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religions-gesellschaft oder Weltanschauungsgemein-schaft, Staatsangehörigkeit und Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft.

§ 6

Bei der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ist auf der Grundlage der jeweils letzten allge-mei-nen Zählung der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungsstatistik die Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Vertriebenen(Flüchtlings-) eigenschaft festzustellen. Hierbei sind Gebietsver-änderungen zu berücksichtigen und anzugeben.

§ 7

(1) Die Zählkarten für Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle (§ 2 Abs. 1) und für rechtskräftige Urteile in Ehesachen (§ 4 Abs. 1) sowie die Leichenschauscheine (§ 2 Abs. 2) und eine Ausfertigung der Meldescheine (§ 5) sind mindestens monatlich an das Statistische Landesamt, die Zählkarten für Todeserklärungen (§ 3 Abs. 1) an das Statistische Bundesamt zu übersenden. Die Leichenschauscheine sind über das Gesundheitsamt zu leiten.

(2) Die Zählkarten für rechtskräftige Todeserklä-rungen werden durch das Statistische Bundesamt, die übrigen Zählkarten, die Meldescheine und die Leichenschauscheine durch die Statistischen Landes-ämter aufbereitet.

§ 8*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkün-dung in Kraft.

§ 8: GVBl. Berlin 1957 S. 776

Gesetz

**über eine Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen
Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961
sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962
(Volkszählungsgesetz 1961)**

Vom 13. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 437, verk. am 18. 4. 1961

§ 1

(1) Am 6. Juni 1961 werden eine Volks- und Berufszählung mit Feststellungen über die bewohnten Gebäude sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (allgemeine Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Am 30. September 1962 wird ein Verkehrszensus durchgeführt, der alle in § 5 Nr. 1 und 3 bezeichneten Arbeitsstätten und Unternehmen sowie bis zu 15 vom Hundert der in § 5 Nr. 2 bezeichneten Arbeitsstätten und Unternehmen umfaßt.

§ 2

Zu den in § 1 bezeichneten Zählungen können Probebefragungen und Kontrollbefragungen sowie eine Gebäudevorerhebung durchgeführt werden.

§ 3

Bei der Volks- und Berufszählung werden erhoben:

1. Als Merkmale zu Person, Familie und Haushalt
 - a) Angaben zur Person, Stellung zum Haushaltsvorstand, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, zweiter Wohnsitz; Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, Angaben über Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, ehemalige Kriegsgefangene und Internierte; abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsfach-, Fach- oder Hochschule;
 - b) für abwesende Haushaltsmitglieder außerdem Grund der Abwesenheit und Art der Unterkunft am Aufenthaltsort, für besuchsweise Anwesende Grund der Anwesenheit und ständiger Wohnort;
 - c) für bestehende Ehen das Eheschließungsjahr;
 - d) Stellung im Erwerbsleben; Arbeitsstätte, Umfang der Erwerbstätigkeit, ausgeübter Beruf, Stellung im Beruf;
 - e) für Personen mit getrennter Wohn- und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte, außerdem Angaben über den Weg zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte;
 - f) für Inhaber oder Leiter einer nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätte, außerdem Angaben über die beschäftigten Personen.
2. Für bewohnte Gebäude, Bodenbewirtschaftung und Binnenfischerei
 - a) Baujahr, Art und Ausstattung der Gebäude und ihre räumliche Einteilung;

- b) Größe der bewirtschafteten Bodenfläche, Beschäftigung familienfremder Arbeitskräfte; bei bewirtschafteten Gesamtflächen unter 0,5 ha Art der Nutzung;
- c) Bestand und Art von Binnenfischereibetrieben.

§ 4

Bei der allgemeinen Arbeitsstättenzählung werden erhoben:

1. Art der Arbeitsstätten und Unternehmen und der ausgeübten Tätigkeiten;
2. Zahl und Art der Voll- und Teilbeschäftigten;
3. Rechtsform der Unternehmen;
4. Unternehmen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen;
5. Art der vorhandenen Transportmittel und Verkehrseinrichtungen sowie Zahl der vorhandenen Kraftfahrzeuge.

§ 5

Bei dem Verkehrszensus 1962 werden erhoben:

1. Bei Arbeitsstätten und Unternehmen des gewerblichen Verkehrs
 - a) Art und Tätigkeiten dieser Arbeitsstätten und Unternehmen;
 - b) Zahl der Voll- und Teilbeschäftigten nach der Art ihrer im Verkehr ausgeübten Funktionen und nach der Stellung im Betrieb sowie die von ihnen in einem Monat geleisteten Arbeitsstunden;
 - c) Zahl, Art und Kapazität der Transportmittel und Verkehrseinrichtungen;
 - d) Umsatzstruktur, Aufwendungen für wichtige Fremdleistungen und für Löhne und Gehälter im Geschäftsjahr 1961;
 - e) Anschaffung und Verkauf von Anlagevermögen in den Geschäftsjahren 1960 und 1961.
2. Bei Arbeitsstätten und Unternehmen mit Werkverkehr
 - a) Art und Tätigkeiten dieser Arbeitsstätten und Unternehmen im Verkehr;
 - b) Zahl der Voll- und Teilbeschäftigten nach der Art ihrer im Verkehr ausgeübten Funktionen sowie die von ihnen in einem Monat geleisteten Arbeitsstunden;

- c) Zahl, Art und Kapazität der selbst genutzten Transportmittel und Verkehrseinrichtungen.
3. Bei Arbeitsstätten und Unternehmen, die neben anderen Tätigkeiten auch Verkehrsleistungen für fremde Rechnung ausführen, außer den Angaben zu Nummer 2 auch Angaben über die Erlöse für diese Verkehrsleistungen im Geschäftsjahr 1961.

§ 6

Auskunftspflichtig sind

1. für die Volks- und Berufszählung die Haushaltsvorstände und die volljährigen Mitglieder der Haushalte sowie die Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer oder -verwalter oder deren Vertreter;
2. für die allgemeine Arbeitsstättenzählung sowie für den Verkehrszensus die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

§ 7

(1) Die Landesregierungen bestimmen die Erhebungsstellen.

(2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom 18. Lebensjahr an verpflichtet. Die Zählertätigkeit darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als Zähler eingesetzt werden.

(3) Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zählungszweckes erforderlich und der Auskunftspflichtige hiermit einverstanden ist.

§ 8

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeit öffentlicher Dienste darf durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

§ 9*

(1) Alle mit den Zählungen und Befragungen nach §§ 1 und 2 sowie mit der Bearbeitung der Zählpapiere befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle persönlichen und sachlichen Angaben verpflichtet, die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Vorschriften des § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) bleiben unberührt.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach §§ 3 und 4 mit Ausnahme der Angaben über Namen und Anschrift der befragten Personen, Arbeitsstätten und Unternehmen für wissenschaftliche Zwecke ist zugelassen, wenn die Geheimhaltung (§ 12 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke) gewährleistet ist.

(3) Die Gebäude- und Haushaltslisten der Volks- und Berufszählung können mit entsprechenden Unterlagen der Gemeinden verglichen werden; die Angaben über den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Anschrift können zur Berichtigung der Melderegister benutzt werden.

§ 10

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz und die damit zusammenhängenden ergänzenden Zählungen der Landwirtschaft und des Handels auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 1,35 DM je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 6. Juni 1961 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1961, 1. Juli 1962 und 1. Juli 1963 zu zahlen.

§ 11*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9 Abs. 1, 2: StatGes 29-1
§ 11: GVBl. Berlin 1961 S. 625

Abkürzungsverzeichnis

<p>ABl. = Amtsblatt</p> <p>Abs. = Absatz</p> <p>AO = Reichsabgabenordnung</p> <p>Art. = Artikel</p> <p>aufgeh. = aufgehoben</p> <p>BBG = Bundesbeamten-gesetz</p> <p>Bek. = Bekanntmachung</p> <p>betr. = betreffend</p> <p>Buchst. = Buchstabe</p> <p>Bundesgesetzbl. = Bundesgesetzblatt</p> <p>d. = der u. a.</p> <p>EGBGB = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch</p> <p>EGHGB = Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch</p> <p>ff. = folgende</p> <p>FGG = Gesetz betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</p> <p>G = Gesetz</p> <p>gem. = gemäß</p>	<p>gestr. = gestrichen</p> <p>GG = Grundgesetz</p> <p>GKG = Gerichtskostengesetz</p> <p>GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt</p> <p>i. d. F. = in der Fassung</p> <p>KRG = Kontrollratsgesetz</p> <p>Nr. = Nummer</p> <p>Reichsgesetzbl. = Reichsgesetzblatt</p> <p>S. = Seite</p> <p>StatGes = Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke</p> <p>StGB = Strafgesetzbuch</p> <p>u. = und</p> <p>V = Verordnung</p> <p>v. = vom</p> <p>verk. = verkündet</p> <p>vgl. = vergleiche</p> <p>VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung</p>
--	---

Nummern I oder II mit der Zahl in arabischen Ziffern nach dem Datum einer Vorschrift bezeichnen den Teil I oder den Teil II des Reichsgesetzblattes oder des Bundesgesetzblattes und die Seite des Beginns der Veröffentlichung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz—Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
 auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 1,62 zuzüglich Versandgebühren DM 0,20